

körper in bekannter Weise getrennt worden waren, präsentierte sich der Ester als ein gelbes, dünnflüssiges Öl. Da er noch das Unverseifbare des Rohharzes enthielt, so wurde er durch alkoholische Lauge verseift und die Neutralkörper abgeschieden. Die so erhaltene, flüssige Harzsäure wurde aufs neue mit alkoholischer Schwefelsäure behandelt. Auch die nicht veresterte Harzsäure war flüssig, der reine Äthylester $C_{19}H_{29}\cdot COOC_2H_5$ stellt ein hellgelbes, dünnflüssiges Öl vor, sehr leicht löslich in Petroläther und Äther, ziemlich leicht löslich in Alkohol. Die Verseifungszahl wurde, wie erwartet, zu hoch gefunden, nämlich zu 186,7 anstatt 169,7. Dagegen ergab die aus dem Ester wieder abgeschiedene Harzsäure das Molekulargewicht 312,5 (aus dem Verbrauch an Normalauge und dem Gewicht des Salzes berechnet³⁾).

Die bei der direkten Veresterung des Tallöls (s. oben) nicht in Reaktion getretene Harzsäure hinterblieb beim Verdunsten ihrer Petrolätherlösung als ein fester Körper, der in seinem Aussehen und seinem sonstigen Verhalten vollkommen mit einem hellen Kolophonium übereinstimmte. Die Jodzahl wurde zu 152,7, das Molekulargewicht zu 316,4 ermittelt. Daß die feste Harzsäure schon im Tallöl selbst enthalten ist, folgt daraus, daß weder bei der zweiten Veresterung der flüssigen Harzsäure, noch bei der direkten Einwirkung von Schwefelsäure auf Tallöl ein festes Produkt erhalten wird. Naturgemäß kann die Trennung durch Verestern keine quantitative sein, vielmehr muß die feste Harzsäure auch noch flüssige enthalten. Dementsprechend ist sie zwar, wie das Kolophonium, erst bei etwa 100° vollkommen geschmolzen, sie wird aber beim Erhitzen auf dem Wasserbad schon sehr bald weich. Daß die feste Harzsäure des Tallöls auch im Kolophonium vorkommt, schließe ich aus ihrem Verhalten bei der Reaktion Storch-Morawski. Sie gibt dabei, genau wie das Kolophonium, eine prachtvolle, intensive Violettfärbung, während die flüssige Harzsäure nur eine schwach weinrote Färbung liefert. Wenn man aus dem Verhältnis zwischen veresterter und nicht veresterter Säure einen Schluß ziehen darf, so würde die Harzsäure des Tallöls zu etwa einem Drittel aus fester und zu etwa zwei Dritteln aus flüssiger Abietinsäure bestehen. Mit dem Nickerstarren bei —20° steht der Gehalt an fester Harzsäure nicht im Widerspruch, da ja das Kolophonium als solches nicht krystallisiert.

Es scheint, als ob bei der Veresterung die doppelt gebundenen Kohlenstoffatome irgendwie in Mitleidenschaft gezogen würden. Für die aus dem ersten Ester wieder abgeschiedene flüssige Harzsäure wurde nur die Jodzahl 127,5 gefunden. Als sie aufs neue verestert wurde, ergab der Ester nur mehr die Jodzahl 100,0, die daraus wieder abgeschiedene Harzsäure die Jodzahl 106,9.

Die technische Verwendung des Tallöls ist bis jetzt eine beschränkte, im allgemeinen wird ja auch der feste Aggregatzustand des Kolophoniums ein Vorzug sein. Daß sich das Tallöl trotzdem einen Platz in der Technik erobern wird, ist schon aus dem Grunde wahrscheinlich, weil es bei der trockenen Destillation ähnliche Produkte liefert wie das Kolophonium.

³⁾ Vgl. diese Z. 20, 358 (1907).

Arbeiten auf dem Gebiete des gewerblichen Rechtsschutzes im Jahre 1908.

Zusammengestellt von HANS TH. BUCHERER.

(Schluß von Seite 583.)

Karl Forch. Zur Frage der Einheit und des Zusatzverhältnisses. Verf. wendet sich vornehmlich gegen den unter Punkt I erwähnten Leitsatz Gleichens, wonach der Schutzbereich in gewissen Fällen hinter dem Erfindungsbereich zurückbleibe (s. o.). Verf. scheint bei seiner Stellungnahme gegen die Ansichten Gleichens zu übersehen, daß sehr wohl ein Fall denkbar ist, in dem der Erfinder von seiner Erfindung in der Beschreibung mehr zum Ausdruck bringt, als er zum Schluß durch seinen Anspruch geschützt haben will oder tatsächlich geschützt hat, und daß daher die Übereinstimmung zwischen Erfindungsbereich und Schutzbereich in Wirklichkeit gar nicht so selbstverständlich ist. Da für den Schutzmfang der Patentanspruch allein maßgebend ist (die Patentbeschreibung, die Erteilungsakten, der Stand der Technik zur Zeit der Anmeldung usw. können nur zur Auslegung herangezogen werden), so muß nach Ansicht des Referenten die Einheitlichkeit in bezug auf die Ansprüche des Haupt- und Zusatzpatents gegeben sein, d. h. den beiderseitigen Ansprüchen muß der nämliche Erfindungs- oder Lösungsgedanke zugrunde liegen, wobei allerdings nicht gefordert zu werden braucht, daß die er Lösungsgedanke in den beiderseitigen, die einen Durchführungsformen unter Schutz stellenden Ansprüchen des Haupt- und Zusatzpatents ausdrücklich enthalten sein muß. Die Stellung, die Gleichens und Forch zu dieser wichtigen Frage einnehmen, ist aus ihren Darlegungen nicht mit voller Sicherheit zu erkennen, obwohl Gleichens den Patentansprüchen bei der Entscheidung dieser Frage eine zu gering bemessene Rolle zuzuweisen scheint (292 bis 296).

Julius von Schütz. Die Patentgerichte auf dem Leipziger Kongreß für gewerblichen Rechtsschutz. Verf., der die Verhandlungen des Leipziger Kongresses geleitet hat, tritt in seinen Darlegungen den Ausführungen Rathenau entgegen. Er weist zunächst darauf hin, daß die Ansicht Rathenau's, es sei den Anhängern der auf dem Kongreß angenommenen Anträge nicht gelungen, die erwartete Zahl von Stimmen zusammenzubringen, irrtümlich sei. Auch sei die Ansicht Rathenau's, daß der bekannte Erlaß des preußischen Justizministers vom 11./10. 1907 Mißstände bei der Rechtsprechung auf dem Gebiete des gewerblichen Rechtsschutzes nicht anerkannt habe, unzutreffend. Wenn weiter die Frage, wie man die erforderlichen technisch sachverständigen Richter beschaffen wolle, auf dem Leipziger Kongreß nicht ausführlicher erwogen worden sei, so lasse das nicht darauf schließen, daß sich nicht im Bedarfsfalle die nötige Zahl von technischen Richtern finden werde. Die in Österreich gemachten Erfahrungen wiesen im Gegenteil darauf hin, daß die Lösung dieser Frage keine Schwierigkeiten verursachen werde. Im übrigen liege es im Interesse der Juristen selbst, Zustände

zu beseitigen, welche den Richter Tag für Tag nötigen, über Materien zu urteilen, für die ihm das erforderliche Verständnis abgehe. In dem Maße wie naturwissenschaftliche und technische Kenntnisse unter den Richtern und Rechtsanwälten sich verbreiten, werde auch die Erkenntnis der Notwendigkeit, gemischte Patentgerichte einzuführen, wachsen (299—302).

Liste der Abstimmung über die Frage der Sondergerichtsbarkeit auf dem Leipziger Kongreß für gewerblichen Rechtsschutz. Das Ergebnis der Abstimmung wird unter namentlicher Anführung der Beteiligten mitgeteilt (302—305).

Beschlüsse des Kongresses für gewerblichen Rechtsschutz in Leipzig. Diese Beschlüsse beziehen sich 1. auf die Gerichtsbarkeit in Sachen des gewerblichen Rechtsschutzes, 2. auf das Patentrecht, 3. auf das Warenzeichenrecht (224).

Karl Michaelis-Berlin, England, Amerika und Australien und die Nicht-Unionsberechtigten. Artikel 2 und 3 des internationalen Unionsvertrags enthalten eine Beschränkung in dem Sinne, daß die durch Anmeldung in einem Unionsstaate erworbene Priorität nur für diejenigen Anmelder Geltung haben soll, die die Eigenschaft als Untertanen oder Bürger eines Unionsstaates besitzen, oder zwar Ausländer sind, aber auf dem Gebiete eines Unionsstaates ihren Wohnsitz oder eine gewerbliche oder Handelsniederlassung haben. Von dieser Einschränkung ist im englischen, amerikanischen oder australischen Patentgesetz nicht die Rede, und es fragt sich daher nach Ansicht des Verf., welche Bestimmungen maßgebend sind, diejenigen des Unionsvertrages oder diejenigen der einzelnen Unionsstaaten. Was England angeht, so besteht nach Ansicht des Verf. kein Zweifel, daß die Nationalität des Anmelders, der die erste Hinterlegung in einem Unionsstaate gemacht hat, nicht in Betracht kommt, da Vertragsbestimmungen, die in das Zivilgesetz nicht aufgenommen sind, für England keine Gültigkeit besitzen. Das australische Gesetz ist in diesem Punkt (vgl. Sektion 121) dem englischen (Sektion 91) vollkommen nachgebildet. Bezuglich Amerikas liegen gerichtliche Entscheidungen noch nicht vor, dagegen glaubt Verf. nicht zweifeln zu sollen, daß der Genuß des Prioritätsrechts von der Nationalität des Anmelders nicht abhängig ist, so daß der Untertan eines Nicht-Unionsstaates durch Anmeldung in einem beliebigen Unionsstaate das Recht der Priorität auch in Amerika ebenso in wie England und Australien erwirbt (322—324).

Ed. Breslauer. Beitrag zur Frage der Sondergerichtsbarkeit. Verf. weist mit Recht auf die großen Schwierigkeiten hin, die sich bei Patentstreitigkeiten vor den ordentlichen Gerichten daraus ergeben, daß es dem technischen Sachverständigen auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen verwehrt ist, sich über Rechtsfragen zu äußern. Dementsprechend soll die Fragestellung, insbesondere in den Beweisbeschlüssen, derart beschaffen sein, daß für den technischen Sachverständigen kein Anlaß gegeben ist, über seine Befugnis, nur technische Fragen zu beantworten, hinauszugehen. Tatsächlich aber wird es dem rechtskundigen Richter in der Regel an der

erforderlichen technischen Sachkenntnis, die man billigerweise auch gar nicht verlangen kann, fehlen, um die patentrechtlichen Fragen auf rein technische Fragen zurückzuführen. Verf. zeigt dies an 3 der Praxis entnommenen Beispielen von Beweisbeschlüssen, die deutlich genug die Unmöglichkeit, Tatfrage und Rechtsfrage zu trennen, darstellen. Nur eine auf höchst oberflächlichem Wissen beruhende Verkennung und falsche Einschätzung der technischen Wissenschaften könne den Juristen dazu verleiten, zu glauben, er sei imstande, schwierige technische Zusammenhänge mit der Klarheit zu erkennen, die für eine sachgemäße richterliche Entscheidung als erste Voraussetzung anzusehen ist (337—341).

Hagens. Bemerkungen zu dem Aufsatze des Herrn Dr. Wirth: Zur Rechtsfindung durch gemischte Gerichte. Verf. knüpft an die Ausführungen Wirths an, die von dem bei den Zivilgerichten bis jetzt üblichen Verfahren der Rechtsfindung bei Patentstreitigkeiten handeln. Indem er gleichfalls das von Wirth bemängelte und den Bedürfnissen des praktischen Lebens nicht in genügendem Maße Rechnung tragende Verfahren mißbilligt, weist er anderseits darauf hin, daß das Reichsgericht schon seit geraumer Zeit in der von Wirth gewünschten Weise verfährt, indem es einerseits dem Patentanspruch, gegenüber einer zu engen Formulierung, wenn irgend möglich durch Auslegung einen solchen Umfang beimitzt, wie es die Erfahrung nach dem Stande der Technik zur Zeit der Anmeldung verdient, und anderseits im Zweifelsfalle, unbekümmert darum, ob dem Kais. Patentamt gewisse neuheitzerstörende Umstände bekannt waren oder nicht, den Patentanspruch so eng auslegt, als dem wirklichen Stande der Technik zur Zeit der Anmeldung entspricht. Freilich gibt es auch Fälle, wie der Verf. mit Recht bemerkt, in denen auf dem Wege der Auslegung durch die Gerichte ein dem tatsächlichen Verhältnissen Rechnung tragender Patentanspruch nicht formuliert werden kann, in denen also unter Umständen das Nichtigkeitsverfahren platzgreifen muß. Die vom Verf. wörtlich mitgeteilten Entscheidungen des Reichsgerichts, die er als Beispiele für die Rechtsprechung dieses höchsten Gerichts anführt, sind nicht nur im Hinblick auf den vorliegenden besonderen Fall von großem Interesse (341—344).

Karl Hüfner. Kommt bei der Prüfung der Rechtzeitigkeit der Gebührenzahlung — §§ 8 und 9 P. G. — den am Aufenthalts- und Wohnort des Zahlenden staatlich anerkannten allgemeinen Feiertagen eine entscheidende Bedeutung zu? Verf. knüpft offenbar an eine Entscheidung der Beschwerdeabteilung (s. o. Entscheidungen der Beschwerdeabteilung Nr. 6) an, die er als unrichtig bekämpft. Er weist darauf hin, daß sich, falls man das Gegenteil annehmen wollte, Widersprüche ergeben, z. B. in der Art, daß unter gewissen Umständen die zweimonatige Einspruchsfrist einen Tag kürzer dauert als die nach § 24 Abs. 1 sich mit ihr deckende Frist für die Einzahlung der Erteilungsgebühren. Denn wenn es sich um die Rechtzeitigkeit des Einspruchs handelt, so kommt z. B. der Allerseelentag als Feiertag (für Berlin) nicht in Betracht, während für die, etwa in Köln, einzuzahlende Erteilungsgebühr dieser, zwar in Köln, aber nicht in Berlin geltende Feiertag

den Verfall des Patentes hemmt. (Näheres s. Orig. 344—345).

Peter Bergell und L. Gottsche. Über die psychologische Prüfung der Erfindungsgegen. Die Darlegungen der Verff. bewegen sich fast ausschließlich auf theoretischem Boden und bezwecken eine Be- trachtung der mit der Erfindung verknüpften inneren Vorgänge vom psychologischen Standpunkte, wobei Verff. sich allerdings nicht verhehlen, daß die bewußte Anwendung psychologischer oder psycho- physischer Methoden nur in Ausnahmefällen zu einem praktischen Ergebnis führen wird (346—350).

B. Tolksdorf. Das Recht der Angestellten an ihren Erfindungen. (Z. f. Industrierecht 3, 193—200, September 1908.) Verf. wendet sich zunächst gegen die Worte „Erfindung“ und „Erfinden“, die nach seiner Ansicht in der patentamtlichen und gerichtlichen Praxis schon „unendlich viel Unheil“ angerichtet hätten. Er bezeichnet sowohl die Ansicht, daß das Erfinden eine besonders geartete geistige Tätigkeit sei, als auch die andere, daß Erfindungen häufig einen großen materiellen Gewinn ergeben, als irrtümlich. Es handelt sich bei der Tätigkeit der technischen Angestellten zwar um qualitativ verschiedene Leistungen, doch sei eine unterschiedliche Behandlung derselben dadurch nicht gerechtfertigt. Auch auf anderen Gebieten, z. B. auf dem Gebiete der Literatur und Kunst sei ein Übergang des Urheberrechts vom Schöpfer des Werks auf andere nicht unbekannt und ein Mißverhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung auch in anderen Berufen nachweisbar. Dazu komme, daß der technische Angestellte schon kraft seines Angestelltenverhältnisses, das seine Persönlichkeit umfaßte, verpflichtet sei, auch erfinderisch, nach Maßgabe seiner Befähigung, für den Dienstherrn tätig zu sein. Wenn sonach ein Rechtsanspruch auf das Eigentum an der Erfindung zugunsten der Angestellten nicht anzuerkennen sei, so könne immerhin aus sozialpolitischen Gründen eine gewisse Gegenleistung dem Erfinder zugesprochen werden, darin bestehend, daß der Name des Erfinders bei der Anmeldung und auf der Patentschrift mitgeteilt werde. Eine materielle Entschädigung sei ihrer Höhe nach schwer festzustellen, am allerwenigsten auf Grund richterlichen Ermessens.

Über die Bildung von Hydrocellulose mittels Schwefelsäure.

Von

Dipl.-Ing. G. BüTTNER u. Dipl.-Ing. J. NEUMANN.

(Eingeg. 27.2. 1909.)

Auf Seite 155 dieser Zeitschrift (Jahrgang 1909) wendet sich C. G. Schwalbe gegen die von uns auf Seite 2609 dieser Zeitschrift (Jahrgang 1908) vertretene Ansicht, daß die Elementaranalyse min-

destens ebenso brauchbar sei als die S ch w a l b e - sche „Kupferzahl“.

Wir haben nicht im geringsten die Absicht, der Kupferzahl die Eigenschaft abzusprechen, für Hydrocellulosen „charakteristisch“ zu sein, nach unserer Ansicht gibt aber die Elementaranalyse deshalb einen genaueren Einblick in die Zusammensetzung der Hydrocellulosen, weil man mit ihrer Hilfe entscheiden kann, ob wenigstens ein einheitliches Produkt vorliegt, welches einer Zusammensetzung von der allgemeinen Form $(C_6H_{10}O_5)_x \cdot H_2O$ entspricht. Wir haben nämlich die Erfahrung gemacht, daß man bei der Darstellung von Hydrocellulosen je nach dem angewandten Verfahren und den äußeren Bedingungen oft Produkte erhält, die sehr uneinheitlich sind, indem nur ein Teil hydrolysiert ist, während der andere noch unverändert, oder doch andersartig beeinflußt (z. B. oxydiert) ist. Versucht man, derartige Produkte der Elementaranalyse zu unterwerfen, so erhält man Werte, die sich nicht mit obiger Formel in Einklang bringen lassen. Dies mit Hilfe der Kupferzahl feststellen zu wollen, halten wir für unmöglich, schwanken doch die Kupferzahlen von Hydrocellulosen je nach der Darstellungsweise und dem Ausgangsmaterial nach Angabe von C. G. Schwalbe (cf. Berl. Berichte 1907, 4524) zwischen 3,9 und 8,8. Eine z. B. nur teilweise hydrolysierte Cellulose wird daher auch einen zwischen diesen beiden Grenzen liegenden Wert ergeben. Die Tatsache, daß es möglich ist, einheitliche Produkte von Hydrocellulosen darzustellen, sollte daher auch der Hauptzweck unserer derzeitigen Veröffentlichung sein. Ein ganz bestimmtes Verfahren zur Herstellung eines vollkommen eindeutigen Hydrolyserungsprodukts von ganz bestimmter Zusammensetzung konnten wir allerdings, wie C. G. Schwalbe richtig bemerkte, nicht angeben. Wir halten dies jedoch nur für eine Frage der Zeit, die durch weitere eingehende, wenn auch sehr zeitraubende Versuche sicherlich zu klären ist. Uns war dies leider nicht möglich, da wir unsere Untersuchungen umständlicher nicht weiter fortsetzen konnten. Die von C. G. Schwalbe betonte Notwendigkeit eines Unterschieds zwischen Hydro- und Hydratcellulosen erscheint uns ebenfalls nicht unwahrscheinlich, aber nur dann, wenn man die nach den neueren Versuchen von H. Ost¹⁾ sehr einleuchtende Ansicht vertritt, daß Hydratcellulosen weiter nichts als Adsorptionsverbindungen der gewöhnlichen Cellulose mit Wasser, Hydrocellulosen dagegen chemische Verbindungen von ganz konstanter Zusammensetzung sind. Bei dieser Auffassung kann man mit Hilfe der Elementaranalyse wohl entscheiden, ob man es mit Hydrat- oder Hydrocellulosen zu tun hat.

Im übrigen sind wir C. G. Schwalbe für die Richtigstellung und Ergänzung unserer Angaben (Löslichkeit, Literatur) dankbar.

¹⁾ Chemiker-Ztg. 1905, S. 197.